

DOKUMENT

DER ERSTE HANDELSVERTRAG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
MIT DER VOLKSREPUBLIC CHINA

Nach fünftägigen Beratungen paraphierten am 3.2.1978 in Brüssel der Abteilungsleiter für Europa, USA und die Karibik des chinesischen Außenhandelsministeriums Su Sun-ch'ang und der Generaldirektor der EG für Außenhandelsfragen Sir Roy Denman den ersten Handelsvertrag der EG mit der VR China. Ende März soll der Handelsvertrag von dem chinesischen Außenhandelsminister Li Ch'iang und dem Ratspräsidenten der EG Sir Roy Jenkins in Brüssel unterzeichnet werden.

Wortlaut des Abkommens:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft und die Regierung der Volksrepublik China, in dem Wunsche, auf der Grundlage der Gleichheit und der beiderseitigen Vorteile der Vertragsparteien den Wirtschafts- und Handelsverkehr zu fördern und ihren Beziehungen neue Impulse zu geben, haben beschlossen, das nachstehende Abkommen zu schließen.

Artikel 1

Die beiden Vertragsparteien werden sich bemühen, ihren Warenaustausch im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Regelungen zu fördern und zu intensivieren.

Zu diesem Zwecke bestätigen sie ihre Bereitschaft,

- a) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um günstigste Voraussetzungen für den Handelsverkehr zwischen ihnen zu schaffen;
- b) ihr möglichstes zu tun, um im Hinblick auf eine stärkere Diversifizierung des Warenaustausches die Struktur ihres Handels zu verbessern;
- c) jeweils die Vorschläge der anderen Vertragspartei vor allem im Gemischten Ausschuß wohlwollend zu prüfen, um den Warenaustausch zwischen ihnen zu erleichtern.

Artikel 2

1. Die beiden Vertragsparteien gewähren sich in

Fortsetzung von S.133

des Friedensvertrages mit Peking aufgestellt habe. Danach könnten die Verhandlungen mit Peking im März mit einem Besuch Außenminister Sonodas beginnen und im April oder Mai abgeschlossen werden. Anschließend wolle Fukuda die Witwe Chou En-lais nach Tokio einladen und eine japanische Delegation unter Leitung des Unterhauspräsidenten Hori nach Peking senden.

Auch der chinesische Parteivorsitzende und Ministerpräsident Hua Kuo-feng wiederholte zum Abschluß des Fünften Nationalen Volkskongresses noch einmal seinen Wunsch nach einem baldigen Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages mit Japan. Hua wies in seiner Ansprache darauf hin, daß China und Japan Nachbarn seien, "nur durch einen kleinen Streifen Wassers" getrennt, und die Freundschaft zwischen beiden Ländern bis in alte Zeiten zurückgehe. Hsinhua: "Es ist das grundlegende Interesse der Völker von China und Japan, zu einem baldigen Zeitpunkt einen Friedens- und Freundschaftsvertrag abzuschließen, der auf einer gemeinsamen Erklärung der beiden Regierungen beruht." Hua betonte erneut die Unterstützung Chinas für das japanische Volk bei seinem Kampf um die Rückgabe seiner vier Nordinseln, die von der Sowjetunion seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges besetzt gehalten werden (5).

Das Abkommen läßt aber auch Schlüsse auf das chinesische Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft zu, mit der Peking eben noch einen Handels-

vertrag abgeschlossen hatte. Noch im letzten Jahr hatten chinesische Politiker angekündigt, daß man den chinesischen Warenaustausch mit der EG auf dieselbe Höhe wie den mit Japan bringen wolle. Vor dem Hintergrund des mit Japan abgeschlossenen Vertrages dürfte diese Ankündigung zumindest relativiert werden. Zwar habe nach einem Bericht der WELT vom 21.2.78 der chinesische Vizeminister für Metallurgie, Li Pai-pin, noch einmal unterstrichen, daß sich Peking bei seiner Industrieausrüstung nicht einseitig an ein Land binden werde, ausschlaggebend für chinesische Einkäufe werden allerdings die günstigsten Angebote sein. Für deutsche Anlagenexporteure bedeutet dies, mit einer um bis zu 40% billigeren asiatischen Konkurrenz zu kalkulieren. Angesichts solcher Fakten ist es leicht zu verstehen, daß deutsche Geschäftsleute in Peking "erschrockene Zeugen" des Handelsvertrages zwischen China und Japan waren (6).

Anmerkungen:

- 1) The Japan Economic Journal, 21.2.78
- 2) SWB/WER, 1.3.78
- 3) The Japan Economic Journal, 28.2.78
- 4) Ebenda
- 5) Vgl. F.R., 8.3.78
- 6) Die Welt, 21.2.78

ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigung bei den

- a) Zöllen und Abgaben jeder Art, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, einschließlich der Einzelheiten der Erhebung dieser Zölle und Abgaben;
- b) Regelungen, Verfahren und Formalitäten für die Zollabfertigung, den Transit, die Lagerung und die Umladung der ein- oder ausgeführten Erzeugnisse;
- c) Steuern oder sonstigen inländischen Abgaben, die direkt oder indirekt auf die ein- oder ausgeführten Erzeugnisse und Dienstleistungen erhoben werden;
- d) Verwaltungsformalitäten anlässlich der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen.

2. Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn es sich um folgendes handelt:

- a) Vorteile, die eine der Vertragsparteien Staaten gewährt, die mit ihr eine Zollunion oder Freihandelszone bilden;
- b) Vorteile, die eine der Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumt;
- c) etwaige Maßnahmen einer der Vertragsparteien, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus internationalen Rohstoffabkommen nachkommt.

Artikel 3

Beide Vertragsparteien werden nach Kräften die harmonische Ausweitung des wechselseitigen Handels fördern und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten zur Herstellung eines ausgewogenen Handelsverkehrs beitragen.

Im Falle einer offensichtlich unausgewogenen Entwicklung muß das Problem im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft werden, damit die zur Verbesserung der Lage zu treffenden Maßnahmen empfohlen werden können.

Artikel 4

1. Die Volksrepublik China berücksichtigt die Einfuhren mit Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wohlwollend. Zu diesem Zwecke tragen die chinesischen Behörden Sorge dafür, daß die Exporteure der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, sich in vollem Umfang an den Gelegenheiten des Handels mit China zu beteiligen.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird eine immer weitergehende Liberalisierung der Einfuhren mit Herkunft aus der Volksrepublik China anstreben. Zu diesem Zweck bemüht sie sich, schrittweise Maßnahmen zu treffen, um die Liste der für die Einfuhr aus China liberalisierten Waren zu erweitern und die Kontingentsbeträge zu erhöhen. Die Anwendungseinzelheiten werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft.

Artikel 5

1. Beide Vertragsparteien sind gehalten, sich gegenseitig über etwaige Probleme ihres wechselseitigen Handels zu unterrichten und in dem Bestreben, den Warenaustausch zu fördern, freundschaftliche Konsultationen aufzunehmen, um eine beiderseitig befriedigende Lösung dieser Probleme zu finden. Jede Vertragspartei ist bestrebt, keine Maßnahmen vor den Konsultationen zu treffen.

2. Jede Vertragspartei kann jedoch ausnahmsweise in Dringlichkeitsfällen Maßnahmen treffen, muß sich jedoch nach Kräften bemühen, zuvor eine freundschaftliche Konsultation einzuleiten.

3. Trifft eine Vertragspartei die im Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen, so sorgt sie dafür, daß die allgemeinen Ziele des Abkommens nicht verletzt werden.

Artikel 6

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, Besuche von Personen, Personengruppen und Delegationen aus Wirtschaft, Handel und Industrie zu fördern, kommerzielle Verbindungen und Kontakte im industriellen und technischen Bereich zu erleichtern, die wechselseitige Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu begünstigen. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktionen gewähren sie einander die größtmöglichen Erleichterungen.

Artikel 7

Der Warenaustausch und Dienstleistungsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt zu marktgerechten Preisen und Frachtsätzen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bezahlung der Transaktionen nach den jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in Renminbi oder in jeder sonstigen konvertierbaren und von den beiden an den Transaktionen beteiligten Parteien akzeptierten Währung vorzunehmen.

Artikel 9

1. Es wird ein gemischter Handelsausschuß EWG China eingesetzt, der sich aus den Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Vertretern der Volksrepublik China zusammensetzt.

2. Der Gemischte Ausschuß hat die Aufgabe,
 - das Funktionieren dieses Abkommens zu überwachen und zu prüfen;
 - alle Fragen zu prüfen, die sich unter Umständen bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben;
 - die Probleme zu prüfen, die der Ausweitung ihres wechselseitigen Handels entgegenstehen könnten;
 - die Mittel und neuen Möglichkeiten der Förderung des Handels zwischen den Vertragsparteien sowie die sonstigen ihren wechselseitigen Handel betreffenden Probleme zu prüfen und
 - Empfehlungen auszuarbeiten, die zur Verwirklichung der Abkommensziele beitragen können.

3. Der Gemischte Ausschuß tritt einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und Peking zusammen. Außerordentliche Tagungen können im gegenseitigen Einvernehmen und auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd eine der beiden Vertragsparteien. Der Gemischte Ausschuß kann, falls beide Parteien dies für notwendig erachten, Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Was die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft angeht, so gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und zwar nach Maßgabe jenes Vertrages.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für fünf Jahre geschlossen. Das Abkommen wird stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien können jedoch Änderungen an dem Abkommen vorgenommen werden, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 1978, in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer, niederländischer und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Volksrepublik China

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(Quelle: Mitteilungsblatt 2/1978 der Deutschen China-Gesellschaft)

...den Handelsbeziehungen die Mindestbestimmungen der
...Zöllen und Abgaben jeder Art, die bei der Einfuhr
...über Ausfuhr erhoben werden, einschließlich der
...Einzelnheiten der Erhebung dieser Zölle und Abga-
...
...Reservierungen, Verfahren und Formellen für die
...Kollektivität nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit
...die Verbindung der ein- oder beidseitigen Erhebung
...niedrig;
...a) Stimm- oder sonstigen internationalen Abgaben, die
...direkt oder indirekt auf die ein- oder beidseitige
...von Erzeugnissen und Dienstleistungen erhoben
...Verwaltungsmethoden, einschließlich der Erhebung
...vor Einfuhr oder Ausfuhrerzeugnissen;
...Anzahl dieser Artikel findet keine Anwendung
...wenn es sich um folgende handelt: 1. Waren, die
...a) Verträge, die eine der Vertragsparteien geschlossen
...gewährt, die mit ihr eine Zollunion oder Frei-
...Handelszone bilden;
...b) Verträge, die eine der Vertragsparteien zwischen
...Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs
...an einem beliebigen Punkt, jedoch nicht an einem
...c) gewisse Maßnahmen einer der Vertragsparteien
...mit denen sie ihre Verpflichtungen aus dem
...internationalen Handelsabkommen nachkommen
...
...Artikel 2
...Beide Vertragsparteien werden nachfolgend die
...rationalisierte Abwicklung des weltweiten Handels
...erhalten und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten
...zur Erleichterung eines ausgewogenen Handelsverkeh-
...beitrugen. Wie der Rat der Europäischen Gemein-
...schaft im Falle einer ökonomischen Integration der
...Wirtschaft nach dem Prinzip im Rahmen des Gemein-
...ten Ausmaßes durchzuführen vertritt, die zur Ver-
...deckerung der Lücke zu schließen, die zwischen
...angewiesen werden können.
...
...Artikel 3
...1. Die Vertragsparteien werden nachfolgend die Ein-
...führung der Freiheit des europäischen Wirtschafts-
...gemeinschaften, wovon die Europäische
...Wirtschaftsgemeinschaft ein Beispiel ist, und die
...Erweiterung der Gemeinschaft in die Zukunft
...weiter, sich in vollem Umfang an der Entwicklung
...der Welt mit China zu beteiligen.
...2. Die Vertragsparteien werden nachfolgend die
...eine kommt die gemeinsame Überzeugung der Ein-
...für die Freiheit des europäischen Wirtschafts-
...für zu diesem Zweck handeln sie nicht ohne Ver-
...Zusammen zu treten, um die Lage der in die
...Einheit der Gemeinschaftlichen Waren zu erleichtern
...und die Produktionskapazität zu erhöhen. Die Abgren-
...prozeduren werden im Rahmen des Gemeinsamen
...Ausmaßes getroffen.
...
...Artikel 4
...1. Beide Vertragsparteien sind geneigt sich gegen-
...seitig über etwaige Probleme ihrer wirtschaftlichen
...Handels zu unterrichten und in dem Ausmaß, den
...Wirtschaftsbeziehungen zu fördern, Handelsbeziehungen
...rationalen auszuweiten, um eine gegenseitig vorteil-
...gerne Lösung dieser Probleme zu finden. Jede
...Vertragspartei ist bereit, eine Maßnahme vor den
...Kontrollen zu treffen.